



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 21. September 2012 (04.10)
(OR. en)**

**12899/12
ADD 1**

**PV CONS 46
RELEX 841**

ADDENDUM zum ENTWURF EINES PROTOKOLLS

Betr.: **3179. Tagung des Rates der Europäischen Union (AUSWÄRTIGE
ANGELEGENHEITEN) vom 25. Juni 2012 in Luxemburg**

TAGESORDNUNGSPUNKTE MIT ÖFFENTLICHKEIT DER BERATUNGEN¹

Seite

Liste der A-PUNKTE (Dok. 11662/12 PTS A 61)

- Punkt 1: Vorschläge für Finanzinstrumente für das außenpolitische Handeln im mehrjährigen Finanzrahmen (2014-2020) [erste Lesung]..... 3
- a) Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II)
 - b) Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments
 - c) Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Partnerschaftsinstruments für die Zusammenarbeit mit Drittstaaten
 - d) Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Instruments für Stabilität
 - e) Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die weltweite Förderung der Demokratie und der Menschenrechte
 - f) Entwurf einer Verordnung des Rates zur Schaffung eines Instruments für Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit
 - g) Entwurf eines Beschlusses des Rates über die Beziehungen zwischen der Europäischen Union einerseits und Grönland und dem Königreich Dänemark andererseits
 - h) Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften und Verfahren für die Anwendung der Instrumente der Union im Bereich des auswärtigen Handelns

TAGESORDNUNGSPUNKTE (Dok. 11661/12 OJ/CONS 40 RELEX 578)

- Punkt 3: Vorschläge für Finanzinstrumente für das außenpolitische Handeln im mehrjährigen Finanzrahmen (2014-2020) [erste Lesung]..... 5
- = Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit

o
o o

¹ Beratungen über Gesetzgebungsakte der Union (Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union), sonstige öffentliche Beratungen und öffentliche Aussprachen (Artikel 8 der Geschäftsordnung des Rates).

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

A-PUNKT

Vorschläge für Finanzinstrumente für das außenpolitische Handeln im mehrjährigen Finanzrahmen (2014-2020) [erste Lesung]

= Partielle allgemeine Ausrichtung

- a) Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II)
10962/12 ELARG 52 PESC 709 RELEX 511 FIN 407 CADREFIN 295
COWEB 82 CODEC 1573 PE 250
+ ADD 1
- b) Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments
11028/12 COEST 194 COMAG 47 PESC 710 RELEX 513 FIN 410
CADREFIN 298 DEVGEN 161 CODEC 1584
+ ADD 1
- c) Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Partnerschaftsinstruments für die Zusammenarbeit mit Drittstaaten
11030/12 CADREFIN 300 DEVGEN 163 RELEX 515 COASI 99 ASIE 66
COEST 196 CODEC 1586 PE 255 COMAG 49 COLAT 24
- d) Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Instruments für Stabilität
11031/12 RELEX 516 PESC 712 FIN 413 DEVGEN 164 ACP 95
CADREFIN 301 CODEC 1587 PE 256
- e) Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die weltweite Förderung der Demokratie und der Menschenrechte
11033/12 COHOM 139 DEVGEN 165 NIS 53 PESC 714 RELEX 517
FIN 414 ACP 96 CADREFIN 302 CODEC 1589
+ ADD 1
- f) Entwurf einer Verordnung des Rates zur Schaffung eines Instruments für Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit
11034/12 ATO 99 RELEX 518 PESC 715 FIN 415 CADREFIN 303
- g) Entwurf eines Beschlusses des Rates über die Beziehungen zwischen der Europäischen Union einerseits und Grönland und dem Königreich Dänemark andererseits
11058/12 GROENLAND 10 COEST 205 PTOM 25 PECHE 220 FIN 417
ENV 512 EEE 71 CADREFIN 304
- h) Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften und Verfahren für die Anwendung der Instrumente der Union im Bereich des auswärtigen Handelns
11059/12 RELEX 521 FIN 418 DEVGEN 168 ACP 99 CODEC 1597
CADREFIN 305 COHOM 142 COEST 206 COLAT 25 COMAG 54 ASIE 71
COASI 105 COWEB 90 ELARG 60 ATO 101 PE 260
+ ADD 1

Der Rat nahm eine partielle allgemeine Ausrichtung zu dem Verordnungsentwurf an.

Der Rat beschloss, die nachstehende Erklärung Ungarns zu Buchstabe a in das Ratsprotokoll aufzunehmen.

Erklärung Ungarns

"Ungarn akzeptiert den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) mit der Maßgabe, dass die Formulierung betreffend Minderheiten in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii in keiner Weise den Anwendungsbereich künftiger IPA-Programme einschränkt, mit denen die Wahrung der Rechte von Minderheiten und deren Schutz im Einklang mit den Kriterien von Kopenhagen verbessert werden sollen, sowie mit der Maßgabe, dass die EU über das Instrument für Heranführungshilfe auch weiterhin Projekte finanzieren wird, die auf sämtliche Gruppen von Minderheiten – einschließlich der nationalen Minderheiten – ausgerichtet sind."

Der Rat beschloss, die nachstehende Erklärung zu den Buchstaben b, e und h in das Ratsprotokoll aufzunehmen.

Erklärung des Rates

"Der Rat kommt überein, dass er die Frage des Europäischen Fonds für Demokratie im Zusammenhang mit dem Europäischen Nachbarschaftsinstrument, dem Instrument für Demokratie und Menschenrechte und den gemeinsamen Durchführungsvorschriften im Rahmen der Verhandlungen über diese Instrumente mit dem Europäischen Parlament prüfen wird, sobald der Europäische Fonds für Demokratie errichtet ist."

Der Rat beschloss, die nachstehende Erklärung Frankreichs zu Buchstabe f in das Ratsprotokoll aufzunehmen.

Erklärung Frankreichs

"Die französische Regierung hat die Analyse des Juristischen Dienstes hinsichtlich der Anwendbarkeit der Verordnung Nr. 182/2011 auf das abgeleitete Euratomrecht zur Kenntnis genommen. Sie vertritt die Auffassung, dass das Fazit dieser Analyse zum Teil die Analyse der französischen Regierung bestätigt und auch eine gewisse Rechtsunsicherheit der jetzigen Regelung deutlich macht.

Die Anwendung des abgeleiteten Unionsrechts auf das abgeleitete Euratomrecht auf der Grundlage des Artikels 106a des EURATOM-Vertrags führt zu Rechtsunsicherheit, weil die Angabe der einschlägigen Euratom-Rechtsgrundlage im abgeleiteten Unionsrecht fehlt.

Insbesondere bei der Verordnung Nr. 182/2011 stellt die französische Regierung ein Problem bei der wirksamen Durchführung fest, und zwar in Bezug auf den Übergang von den früheren Ad-hoc-Ausschussverfahren im Rahmen von Euratom zu den Stellungnahmen und Prüfverfahren, die mit der Verordnung Nr. 182/2011 eingeführt wurden.

Durch die Verordnung Nr. 182/2011 wird der Beschluss 1999/468/EG ersetzt und aufgehoben, der auf den Euratom-Bereich nicht angewendet wurde, dessen unterschiedliche Ausschüsse Ad-hoc-Ausschüsse sind. Ferner ist in der Verordnung Nr. 182/2011 – auch wenn eine Umstellung der Verfahren nach dem Beschluss 1999/468/EG auf die neue Verordnung vorgesehen ist – für die Verbindung zwischen den Euratom-Verfahren und den neuen Verfahren de facto nichts vorgesehen.

Die französische Regierung ist daher der Ansicht, dass die Frage der Umstellung der im Euratom-Rahmen anwendbaren Ad-hoc-Verfahren noch in vollem Umfang offen ist und dass sie geregelt werden muss. Auf jeden Fall muss die Option, nach der diese Verfahren unter das in Artikel 5 der Verordnung Nr. 182/2011 vorgesehene Prüfverfahren fallen, Vorrang erhalten.

Die französische Regierung möchte allerdings die Annahme der Verordnung zur Schaffung eines Instruments für Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit für den Zeitraum 2014-2020 nicht blockieren, sofern ihr zugesichert wird, dass die genannten Probleme künftig von der Europäischen Kommission geprüft werden und diese mit den Mitgliedstaaten einen Dialog aufnimmt, um die noch offenen Fragen zu lösen."

TAGESORDNUNGSPUNKT

3. Vorschläge für Finanzinstrumente für das außenpolitische Handeln im mehrjährigen Finanzrahmen (2014-2020) [erste Lesung]

- Partielle allgemeine Ausrichtung
 - = Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit 11029/12 DEVGEN 162 ACP 93 RELEX 514 FIN 411 NIS 52 PESC 711 CADREFIN 299 COHOM 136 CODEC 1585 PE 254

Nach einem Beitrag Spaniens nahm der Rat die partielle allgemeine Ausrichtung zu dem Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit (Dok. 11029/12) an.

Der Rat beschloss, die nachstehende Erklärung Spaniens in das Ratsprotokoll aufzunehmen.

Erklärung Spaniens

"

- Die Entwicklungszusammenarbeit ist ein sehr wertvolles Instrument der Außenpolitik der Europäischen Union, das darauf ausgerichtet ist, zu Frieden und Sicherheit, zu nachhaltiger Entwicklung, zur Förderung und Festigung der europäischen Grundsätze und Werte und letztlich zur Entstehung einer gerechteren und solidarischeren internationalen Gesellschaft beizutragen.
- Wir müssen die "*Agenda für den Wandel*" klug auslegen, damit die Entwicklung nachhaltig und die Weiterentwicklung eines Landes zu einem Land mit mittleren Durchschnittseinkommen unumkehrbar ist.
- Die biregionalen strategischen Beziehungen zu Lateinamerika sind ein wesentlicher Bestandteil der EU-Außenpolitik. Dementsprechend hat die EU Handelsabkommen mit Chile und Mexiko, ein Assoziationsabkommen mit Mittelamerika sowie ein Handelsabkommen mit Kolumbien und Peru abgeschlossen. Zwei der zehn strategischen Partner der EU weltweit – nämlich Brasilien und Mexiko – befinden sich in Lateinamerika.

- In diesem Zusammenhang möchte ich kurz das Instrument für Entwicklungszusammenarbeit erwähnen und hervorheben, für wie wichtig wir es halten, dass bestimmte Länder dieser Region darin einbezogen werden.
- Wir möchten darauf hinweisen, dass zahlreiche lateinamerikanische Länder im nächsten Haushaltszyklus keine bilateralen EU-Hilfen mehr erhalten und auch nicht mehr am Allgemeinen Präferenzsystem teilnehmen werden. Eine Kombination dieser beiden Maßnahmen kann sich sehr schädlich auf die Region auswirken und ein äußerst negatives Signal an sie aussenden, nachdem wir mehrere Jahre lang enorme Fortschritte bei unseren Beziehungen zu dieser strategisch wichtigen Region, die ein erhebliches Potential für die EU birgt, erzielt haben.
- Die Andenstaaten sind komplexe, fragile und anfällige Länder, die vor ernststen Entwicklungsherausforderungen stehen. Sie haben zu kämpfen mit schwerwiegenden Gewaltproblemen, organisierter Kriminalität, Drogenproduktion und dem Drogenhandel nach Europa, was sich auch auf die Gesellschaft und die Institutionen unserer Länder auswirkt. Bilaterale Hilfen sind ein zentrales Instrument der EU-Programme zur Bekämpfung des Drogenhandels und der Korruption und zur Förderung der Menschenrechte in diesen Ländern.
- Spanien ist der Ansicht, dass diese Erwägungen, die in Artikel 3 Absatz 2 des Verordnungsentwurfs niedergelegt sind, die Aufnahme Kolumbiens, Perus und Ecuadors in den Kreis der Empfängerländer bilateraler EU-Hilfen in vollem Umfang rechtfertigen. Wir werden diesen Standpunkt in den Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament weiter vertreten. Ich bin auch der Überzeugung, dass die Europäische Kommission die Bedenken meiner Delegation teilen wird, und ich bin zuversichtlich, dass am Ende unserer Verhandlungen eine intelligente und durchdachte EU-Entwicklungspolitik stehen wird."
